Reichspost 7.IV.1916

Die Lehrergehaltsregulierung in Niederösterreich.

Die Beschlüsse des niederösterreichischen Landesausschusses.

Wie wir vor einigen Tagen berichteten, ist dank der Energie des Schulreferenten LA. Kunschak die Hilfsaktion des niederösterreichischen Landesausschusses für den Lehrstand der Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich zustande gekommen: Es wird den Lehrkräften die Gehaltsregulierung mit der Abkürzung der Dienstzeit, wie sie der Landtag am 12. Juni 1914 beschloß (der Gesetzentwurf ist bekanntlich nicht sanktioniert worden), zuteil, und eine Teuerungszulage gewährt. Wir erfahren über die wesentlichsten Bestimmungen dieser Aktion des niederösterreichischen Landesausschusses:

Mit Wirksamkeit vom 1. April 1916 werden in den niederösterreichischen Schulbezirken außer Wien die Dienstbezüge des aktiven Lehrpersonals, die Ruhegenüsse der nach dem 1. April 1916 pensionierten Lehrkräfte und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen von Lehrern, welche nach diesem Zeitpunkte gestorben sind, in jener Höhe zur Auszahlung gebracht, welche der Gesetzentwurf vom 12. Juni 1914 vorsah.

Die erstmalige und allgemeine Berechnung des Teuerungszuschusses wird auf den 1. April 1916 bezogen und geschieht in der Weise, daß die am 1. April 1916 nach den geltenden Gesetzen entfallenden Dienstbezüge verglichen werden mit jenem Diensteinkommen, welches bei Zugrundelegung der Bestimmungen des Gesetzentwurfes gebühren würde. Der Unterschied zwischen den beiderseitigen Bezügen ergibt das Ausmaß des Zuschusses, dessen Zuerkennung und Anweisung unter Mitwirkung der Schulbehörden durch den Landesausschuß erfolgt.

Religionslehrern, denen durch den erwähnten Gesetzentwurf eine Erhöhung des Diensteinkommens in Aussicht gestellt worden ist, werden besondere Zuschüsse unter Anwendung der besprochenen, allgemeinen Grundsätze bewilligt. Für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den unteren drei Klassen der Volksschulen wird den geistlichen Religionslehrern vom 1. April an bis auf weiteres für jede wöchentliche Stunde eine Entschädigung von jährlich fünfzig Kronen bewilligt, beziehungsweise die zugebilligte Remuneration von 40 auf 50 Kronen erhöht. Religionsstunden der unteren drei Klassen, die infolge des Halbtagunterrichtes zugewachsen sind und mit jährlich 70 Kronen entlohnt werden, kommen für die gegenwärtige Aktion nicht in Betracht. Soweit an Bürgerschulen eigene Religionslehrer mit Gehalt bestellt sind, werden sie den definitiven Bürgerschullehrern gleichgehalten. Die als Religionslehrer in Verwendung stehenden Seelsorger erhalten für die wöchentliche Unterrichtsstunde in der vierten oder in einer höheren Klasse jährlich 80 Kronen, statt 70 Kronen; Parallelklassen, in denen nach dem Plane der vierten (oder höheren) Klasse unterrichtet wird, sind den Oberklassen gleichzustellen. Es gibt also keine unhonorierten Religionsstunden mehr! Sämtliche Stunden in den unteren drei Volksschulklassen werden, soferne sie nicht als Stunden des Halbtagsunterrichtes mit 70 Kronen renumeriert sind, mit 50 Kronen jährlich bezahlt; die Stunden in den Oberklassen der Volksschulen werden mit 80 Kronen, jene an den Bürgerschulen mit 100 Kronen jährlich bemessen.

Handarbeitslehrerinnen erhalten nunmehr eine Erhöhung der jährlichen Renumerationen um zehn Kronen; bei einem Ausmaße von sechzehn Wochenstunden gebühren ihnen von nun an Volksschulen 900, an Bürgerschulen 1000 Kronen (Erhöhungen um 100 Kronen).

Bezüglich der Lehrkräfte für nichtobligate Gegenstände wurde vom niederösterreichischen Landesausschuß beschlossen: Die Remuneration der Lehrpersonen für die französische Sprache steigt nach zehn Dienstjahren von 80 Kronen auf 100 Kronen per Jahr und Wochenstunde; diese Steigerung gilt künftig auch für die übrigen nicht obligaten Gegenstände, wie Stenographie, Violinspiel usw.

Eigene Bestimmungen gelten der Regelung der Pensionszuschüsse aus der Zeit vor September 1910 und nach 1. April 1916, sowie den Versorgungsgenüssen für Witwen und Waisen nach infolge Kriegsverletzung vor dem 1. April 1916 gestorbenen Lehrern. Das Wichtigste aus diesen neuen Bestimmungen lassen wir in Kürze folgen: Die volle Pension der Lehrerschaft in Niederösterreich wird in Hinkunft schon nach 35 (bisher 38) Dienstjahren erlangt, die Mindestpension wird 1000 Kronen (bisher 800 Kronen) bei Lehrkräften, die Mindestpension bei Witwen 800 Kronen (bisher 600 Kronen) betragen.

In einer Tabelle seien schließlich die Gesamtdiensteinkommen nach den bis jetzt geltenden Gesetzen und nach dem Gesetzentwurfe verglichen:

Dienstcharakter	Bisher:	In Hinkunft:	Mehr nach dem Entwurfe
1. Prov. Lehrer(in) 2. Kl.	1000 K. 1200 „	1080 K. 1320 „	80 K. 120 „
2. Defin. Lehrer(in) 2. Kl.	1500 K.	1800 „	300 „
3. Volksschullehrer 1. Kl.	3700 bis 4100 „	4500 bis 4900 „	800 „
4. Volksschullehrerin 1. Kl.	3700 bis 3900	4200 bis 4400	500 „
5. Oberlehrer	4100 bis 4600 „	5000 bis 5600	900—1000 K
6. Oberlehrerin	4100 bis 4400	4700 bis 5100	600—700
7. Schulleiter an einer kl. Schule	4100	5200	1100 K.
8. Bürgerschullehrer	4500 bis 4900	5400 bis 5800	900 „
9. Bürgerschullehrerin	4300 bis 4500	5100 bis 5300	800 „
10. Bürgerschuldirektor	5300 bis 5700	6200 bis 6960	900—1260
11. Bürgerschuldirektorin	4900 bis 5200	5700 bis 6360	800—1160